



Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Brohler Straße 13
50968 Köln
Tel. +49/(0)221 37 70-224
Fax. +49/(0)221 37 70-264
Internet: <http://www.vku.de>
e-mail: lg-nrw@vku.de

Geschäftsführer:
Markus Moraing

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Brohler Straße 13 · 50968 Köln

Frau
Silvia Winands
Sekretariat des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Unser Zeichen
Mg/Ni

Aktenzeichen

Datum
15.12.2003

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4528 – (Neudruck)**

Sehr geehrte Frau Winands,

anlässlich des Expertengesprächs des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 18. Dezember 2003 übersenden wir Ihnen anliegend die Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen Landesgruppe Nordrhein-Westfalen zu Artikel 7 des o. g. Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Moraing

Bankverbindung:
Stadtparkasse Köln
Konto-Nr. 600 2612
Bankleitzahl 370 501 98

Stellungnahme

des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs

eines Gesetzes über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/4528 - (Neudruck)

anlässlich des Expertengesprächs des Haushalts- und
Finanzausschusses und des Ausschusses für
Umweltschutz und Raumordnung
am 18. Dezember 2003

I. Grundsätzliches

Der VKU NRW lehnt die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts unverändert nachdrücklich ab, u. a. weil ein solches Entgelt für den Gewässerschutz kontraproduktiv wäre und auf eine ganze Reihe von Unternehmen eine neue erhebliche Belastung zukäme. Hinsichtlich der im Einzelnen gegen das Wasserentnahmeentgelt sprechenden Argumente dürfen wir auf die Stellungnahme des VKU NRW anlässlich der Verbändeanhörung der Landesregierung verweisen, die dem Landtag vorliegt.

II. Dringendster Änderungsbedarf im Falle der Verabschiedung eines WasEG

Sollte ungeachtet aller gegen die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts sprechenden Gesichtspunkte ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden, besteht jedenfalls in einigen Punkten unbedingter Änderungsbedarf. Zuvorderst zu nennen sind hier zwei Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die - blieben sie unverändert - besonders gravierende und nicht akzeptable Konsequenzen hätten.

1. § 2 Abs. 2 WasEG (Kühlwassernutzung von KWK-Anlagen)

Hierbei geht es zum einen um die in § 2 Abs. 2 WasEG vorgesehene Entgeltspflicht für Kühlwasser. Diese würde zu einem unvermeidbaren Wettbewerbsnachteil der auf Kühlwasser angewiesenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gegenüber anderen stromproduzierenden Anlagen führen, da ein Kraftwerk mit Kühltürmen nur 1/75 der Kühlwassermenge benötigt wie ein Kraftwerk mit Frischwasserkühlung. Hinzu kommt, dass gerade den KWK-Anlagen mit Blick auf das CO₂-Minderungsprogramm eine besondere Bedeutung zukommt. Im Übrigen wird das Kühlwasser grundsätzlich weder verbraucht noch nachteilig verändert, sondern vielmehr in verbesserter Qualität dem Gewässer wieder zugeführt. Zur Vermeidung der skizzierten unzumutbaren Wettbewerbsverzerrung bietet sich insbesondere etwa an, höchstens die tatsächlich verbrauchte, d. h. die in das Gewässer nicht mehr zurückgeführte Wassermenge einer Entgeltspflicht zu unterwerfen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Kraftwerksbetreiber in NRW entsprechend

benachteiligt würden gegenüber Kraftwerksbetreibern in anderen Bundesländern und EU-weit.

2. § 8 WasEG (Verrechnungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Kooperationskosten)

Seit ca. 15 Jahren sind in NRW Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft ein eingeführtes und erfolgreiches Modell zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Belastungen der Gewässer. Mit diesem Modell wird vor Ort effizient und gleichzeitig entlastend für die Landes- und Kommunalverwaltung Gewässerschutz umgesetzt. Die Kooperationsverträge mit der Landwirtschaft sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vor, dass ein Wasserentnahmeentgelt in NRW eingeführt wird. Von diesem Kündigungsrecht ist in einigen Fällen bereits Gebrauch gemacht worden und von ihm wird weiter Gebrauch gemacht werden, damit keine Doppelzahlungen in Form von Wasserentnahmeentgelt und Kooperationsleistungen erbracht werden müssen. Zur Sicherung des Fortbestands der bewährten Kooperationen ist es daher dringend erforderlich, anstelle der bisher in § 8 WasEG vorgesehenen Deckelung der möglichen Verrechnung auf 15 % des festgesetzten Entgelts eine vollständige Anrechnung der tatsächlich aufgewandten externen und internen Kooperationskosten zugunsten der Wasserversorgungsunternehmen einzuführen.

III. Fragenkatalog

Den Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

1. Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Für die Einführung des WEE gibt es keine stichhaltige ökologische Begründung. Insbesondere fehlt – wie in nahezu allen übrigen Bundesländern mit einem WEE – eine Zweckbindung im Gesetz. Hier wird deutlich, dass das Wasserentnahmeentgelt ausschließlich fiskalisch motiviert ist und allein der Sanierung des Landeshaushalts dient. Hinzu kommt, dass NRW kein Bundesland ist, in dem Was-

sermangel herrscht oder die Qualität des Grund- oder Oberflächenwassers die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts notwendig machen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Der Wasserverbrauch ist aufgrund einer Vielzahl von Wassersparmaßnahmen in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen, so dass ein Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang mit der Naturressource Wasser bereits nachhaltig besteht. Eines (weiteren) Anstoßes für einen sparsamen Umgang mit dem Wasser bedarf es nicht.

2. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent/m³ Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Die tatsächlichen Kosten für die Unternehmen und die privaten Haushalte fallen deutlich höher aus als von der Landesregierung angenommen. So geht diese bei ihrer Berechnung der jährlichen Mehrbelastung pro Einwohner von 2,15 Euro davon aus, dass auf die Wasserkunden eine Mehrbelastung lediglich in Höhe von 1 bzw. 5 Cent/m³ Wasser zukommt. Dies ist jedoch insofern nicht realistisch, als die bei den Wasserversorgungsunternehmen durch das WEE neu entstehenden Kosten keinesfalls dadurch ausgeglichen werden können, dass pro Kubikmeter von den Kunden bezogenes Wasser 1 bzw. 5 Cent „weitergegeben“ werden. Hierbei bleibe nämlich zunächst insbesondere unberücksichtigt, dass das Wasserentnahmeentgelt auf die entnommene Menge zu entrichten ist, eine Umlegung aber nur möglich ist hinsichtlich der an den Endverbraucher abgegebenen Menge. Zwischen der Menge des entnommenen Wassers und der Verbrauchsmenge der Endverbraucher besteht jedoch eine erhebliche Differenz. Von Wasserverlusten abgesehen liegt diese begründet etwa in öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie der Pflicht zur Löschwasserbereitstellung oder aber in den Wassermengen, die zur Spülung des Netzes erforderlich sind, um auch und gerade bei einem bereits deutlich abgesunkenen Wasserverbrauch den erforderlichen Mindestdurchfluss sicherzustellen, der für die Erhaltung eines stets hygienisch einwandfreien Zustandes im Netz unverzichtbar ist. Weitere – nicht berücksichtigte – Kosten sind u. a. die gesetzliche Mehrwertsteuer, die preisabhängigen Konzessionsabgaben sowie die Kosten der erforderlich werdenden Messvorrichtungen und der mit der

Abwicklung verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand.

Vor diesem Hintergrund müssen die Wasserversorgungsunternehmen für einen vollen Kostenausgleich deutlich mehr als 1 bzw. 5 Cent/m³ Wasser an die Endkunden weitergeben. Da die Kosten der Wasserversorgungsunternehmen differieren, und zwar etwa mit Blick auf den Unterschied zwischen der Menge des entnommenen Wassers und der an die Endverbraucher abgegebenen Menge, lassen sich die tatsächlichen Kosten für die Unternehmen und die privaten Haushalte allerdings nicht allgemein angeben. Nach den uns vorliegenden Informationen ist jedoch davon auszugehen, dass an die Kunden über das Wasserentnahmengelt hinaus **durchschnittlich Kosten in Höhe von ca. 3 Cent/m³** weitergegeben werden müssten. Insgesamt dürfte somit grundsätzlich mit Kosten in Höhe von **durchschnittlich ca. 8 Cent/m³** gerechnet werden. Überproportional betroffen wären die gewerblichen und industriellen Betriebswasserkunden, bei denen die Erhöhung des Bezugspreises durchaus zweistellige Prozentsätze ausmachen kann, wodurch sich deren Produktion entsprechend verteuert. Dies kann nicht im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts NRW sein, da hier Wettbewerbsnachteile in anderen Bundesländern und EU-weit geschaffen würden.

3. Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Wie einleitend unter II. bereits ausgeführt, würden durch ein Wasserentnahmengelt für Kühlwasser insbesondere (KWK-) Kraftwerke mit Durchlaufkühlung auf der Kostenseite enorm belastet. Die Höhe der Belastung ist nicht identisch, sondern vielmehr abhängig von der Art des Kraftwerks, insbesondere dem Wirkungsgrad und dem Anteil des KWK-Betriebs. Nach den Berechnungen unserer Mitgliedsunternehmen lägen die sich durch ein WEE ergebenden Mehrkosten bei der Stromerzeugung bis zu **2,5 Euro/MWh**. Dies entspricht einem Anteil an den Stromerzeugungskosten von bis zu 10%! Eine Weitergabe dieser erheblichen Mehrkosten an die Stromkunden hätte gerade in stromintensiven Branchen erhebliche Auswirkungen mit entsprechenden negativen Konsequenzen für den

Wirtschaftsstandort NRW.

4. Welche Gesamtbelastungen – nach Branchen und Größen – ergibt sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Hinsichtlich der Auswirkungen des WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft dürfen wir auf unsere Ausführungen zu § 8 WasEG (oben unter II. 2) verweisen.